Interkantonale Vereinbarung

betreffend

einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

(Vom 14. März 1900.)

Im Hinblick auf den Umstand, dass die bestehenden eidgenössischen Vorschriften über Maul- und Klauenseuche bis anhin in den einzelnen Kantonen sehr ungleichmässig gehandhabt wurden, und in Betracht, dass eine möglichst einheitliche Durchführung im Interesse einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Seuche als dringend notwendig erscheint, haben sich die Kantone Aargau, Baselland, Luzern und Zürich, unter Vorbehalt des Beitrittes weiterer Kantone, auf folgende Massnahmen geeinigt:

I. Viehverkehr.

Art. 1. Der Stallbann hat sich auf die verseuchten und die der Ansteckung verdächtigen Ställe zu erstrecken (Infektionszone). Im übrigen sind die in der Nähe des verseuchten Gehöftes liegenden Ställe mit Bann zu belegen (Schutzzone). Bei grösserer Ausdehnung der Seuche soll Ortsbann verhängt werden.

Art. 2. Je nach dem Umfange und der Natur des Seuchenherdes dürfen in einer Entfernung von 5—10 km, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen, keine Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden.

Art. 3. Pferde von Besitzern, deren Vieh verseucht ist, dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Schutzzone verwendet werden, wenn sie in besondern vollständig ab-

geschlossenen Räumen sich befinden und von besondern Wärtern besorgt werden.

Art. 4. Pferde aus verseuchten Ställen können dislozirt werden, wenn sie und ihre Wärter, die Wärterkleider und Pferdegeschirre sorgfältig unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht desinfizirt werden. Sie unterliegen jedoch nach der Desinfektion einem Stallbann von 10—15 Tagen.

Art. 5. Pferde, die verseuchte Gegenden passirt haben, dürfen nicht in Rindviehstallungen untergebracht werden und sind bei vorhandener besonderer Gefahr zu desinfiziren, in erster Linie an den Hufen.

Art. 6. Die Abfuhr von Schlachtvieh aus der Schutzzone ist nur nach tierärztlicher Untersuchung und unter polizeilicher Aufsicht gestattet.

Die Dislokation von Nutzvieh ist innerhalb der Schutzzone nach vorangegangener tierärztlicher Untersuchung mit Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde gestattet.

Zur Einfuhr von Vieh von aussen ist ebenfalls die Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde erforderlich.

Art. 7. Durchseuchte Tiere dürfen erst zwei Monate nach der Schlussdesinfektion und nach nochmaliger gründlicher Desinfektion und Beschneiden der Klauen auf die Alpen getrieben werden.

II. Personenverkehr.

Art. 8. Die mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommenden Personen sind möglichst zu isoliren und dürfen ohne vorausgegangene Desinfektion mit andern Leuten nicht in Verkehr treten.

Art. 9. Sämtlichen Bewohnern eines Seuchengehöftes ist bis nach der Schlussdesinfektion das Betreten anderer Stallungen und der Besuch von Viehmärkten und Viehausstellungen untersagt.

Derselben Beschränkung unterliegen die sämtlichen Bewohner eines ansteckungsverdächtigen Gehöftes bis nach Aufhebung des Stallbannes.

Art. 10. Bei Seuchenausbrüchen in Käserei-Schweinestallungen oder in unmittelbarer Nähe der Käserei hat die Abnahme der Milch in besondern, vom Käsereilokal entfernt liegen-

den Räumlichkeiten und durch Personen, die nicht im Seuchenstall verkehren, zu erfolgen.

Bei grösserer Ausbreitung der Seuche im Bereiche einer Käsereigesellschaft kann überdies der Betrieb der Käserei zeitweilig eingestellt werden.

III. Weitere Massnahmen.

Art. 11. Die Milch aus verseuchten Gehöften darf bis nach Durchführung der ersten Hauptdesinfektion nicht ausserhalb dem Gehöfte verwendet werden.

Art. 12. Die kleinen Haustiere (Hunde, Katzen, Geflügel), auch innerhalb der Schutzzone, sind einzusperren, anzubinden oder abzuschiessen.

Art. 13. Die permanente Desinfektion ist durchzuführen: der Dünger ist vor dem Hinausschaffen aus dem Stall mit einer 5 bis 10%igen Eisenvitriollösung oder einer 3—5%igen Zinkvitriollösung gründlich zu durchtränken, wobei jeweilen die Klauen der Tiere mit der Lösung ebenfalls zu bespritzen sind; in gleicher Weise sind Düngerstock, Hausplatz, Strassen und Wege zu desinfiziren. Die Düngerhaufen sind mit Kalkmilch und Chlorkalk oder Erde oder Dornen zu bedecken. Auch die Wärterkleider u. s. w. sind zu desinfiziren. In der Scheune sind ein Paar Schuhe und Kleider für den Viehwärter zur Verfügung zu halten.

Art. 14. Nach konstatirter Heilung hat die erste Hauptdesinfektion des Stalles und der Tiere stattzufinden, bei welcher in erster Linie eine gründliche Beschneidung und Desinfektion der Klauen der Tiere vorzunehmen ist. Der Stallbann hat noch weitere 4 Wochen fortzudauern, worauf die Schlussdesinfektion, verbunden mit abermaligem gründlichem Beschneiden und Desinfiziren der Klauen, durchzuführen ist.

Ueberdies kann über das verseuchte Vieh nach Aufhebung des Stallbannes noch ein Nachbann von 2 Monaten verhängt werden; während dieser Zeit darf der Besitzer sich dieses Viehs nur zum Zweck sofortiger Tötung entledigen.

Art. 15. Nach vorgängiger Desinfektion der Jauche oder des Düngers mit Phosphorsäure oder Eisenvitriol ist das Ausführen mit Pferden in gut schliessenden Wagen unter möglich-

ster Vermeidung öffentlicher Strassen gestattet; jedoch soll die Jauche, sofern das Gehöft in der Nähe anderer mit Viehware besetzter Gehöfte sich befindet, nur auf Flächen geringen Umfanges ausgegossen und die Ausgusstelle mit Gips bestreut werden.

Art. 16. Die Durchführung der Massnahmen ist durch die Polizei oder eigene amtlich verpflichtete Personen zu überwachen.

Art. 17. Die Kantone sorgen für genaue Durchführung der Kontrole über die Desinfektion der Eisenbahnwagen.

Art. 18. Das Plakatwesen wird in folgender Weise einheitlich geregelt:

1. das gelbe Stallbannplakat ist an alle Seuchenställe anzuschlagen;
2. alle Ställe, die der Ansteckung verdächtig sind, sollen durch ein blaues Plakat bezeichnet werden;
3. in jeder verseuchten Gemeinde ist an geeigneten Stellen (Brunnen, öffentlichen Anschlagstellen u. s. w.) durch rote Plakate Mitteilung von der Verseuchung zu machen, verbunden mit einer Warnung vor der Gefahr und den erforderlichen Vorsichtsmassregeln.

Art. 19. Den Kantonen bleibt überlassen, weitergehende Vorschriften aufzustellen, insbesondere bezüglich Hausbann, Benutzung gemeinsamer Brunnen, Zuchtstierhaltung, Kennzeichnung der verseuchten Tiere u. s. w.

Art. 20. Die Kantone, welche sich zur Durchführung dieser Vorschriften bereit erklären, gehen anderseits die Verpflichtuug ein, gegenseitig kantonale Grenzsperre nicht mehr oder so wenig wie möglich zu verhängen.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung betreffend einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird beigetreten und die Direktion der Volkswirtschaft ermächtigt, bei Ausbrüchen der Blasen-

seuche die in dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze zur Anwendung zu bringen bezw. ihre Organe mit den nötigen diesbezüglichen Instruktionen zu versehen.

Zürich, den 23. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stössel.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglementes betreffend die Einführung des Metermasses beim Forstbetrieb vom 19. Oktober 1876.

(Vom 23. August 1900.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Im kantonalen Reglement betreffend die Einführung des Metermasses beim Forstbetrieb vom 19. Oktober 1876 (Ges. u. Verordn. 1876, Seite 131, abgedruckt im neuen Sammelband Seite 921) wird in Abschnitt III, § 3 a, Ziff. 2) das letzte Alinea, lautend:

Nichtentrindete Stämme werden samt der Rinde gemessen und berechnet —

fallen gelassen.

II. Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 23. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.